

16.09.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - R - Wizu **Punkt** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Rat über die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen

KOM(2002) 328 endg.; Ratsdok. 10404/02

A

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

In
Wi

1. Die Bestrebungen der EU zur Schaffung einheitlicher Standards bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs sind zwar im Sinne einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und damit auch der Austrocknung illegaler Finanztransaktionen, die der Finanzierung der internationalen Kriminalität und des Terrorismus dienen, grundsätzlich zu begrüßen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002 ...

- Wi 2. Der Bundesrat bittet aber die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass die Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts in Form einer Richtlinie vorgenommen wird. Dies ermöglicht im Sinne des Artikels 5 EGV den Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsrecht und nationales Recht über die Prävention und Verfolgung von Straftaten und der Sicherheit und Ordnung sowie die nationale wie auch internationale Informationsübermittlung und -auswertung bei Verdacht auf Geldwäsche aufeinander abzustimmen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips würde es genügen, die Ziele in der Richtlinie verbindlich festzulegen und die Wahl der Form und Mittel den innerstaatlichen Stellen zu überlassen. Denn es bedarf nicht nur, wie in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags aufgeführt, der Befugnis zur Kontrolle von Personen und Gepäck, sondern auch der des Beförderungsmittels.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Kommission ohnehin eine Änderung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vorbereitet, die um Vorschriften über die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs erweitert werden könnte.

- Wi 3. Der in der Vorlage enthaltene Verordnungsvorschlag wird auf Artikel 135 EGV gestützt, der die Zusammenarbeit im Zollwesen betrifft und die Strafrechtspflege ausdrücklich unberührt lässt. Gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist jedoch Titel VI, Artikel 29 ff. EUV. Nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a EUV schließt das die operative Zusammenarbeit mit dem Zoll ein. Beschränkungen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU und gegenüber Drittstaaten sind gemäß Kapitel 4, Artikel 56 ff. EGV grundsätzlich nicht zulässig. Nach Artikel 58 EGV bleiben davon aber unberührt das Steuerrecht der Mitgliedstaaten und das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu treffen. Geldwäsche durch grenzüberschreitende Bargeldbewegungen stellt eine Gefahr für die Sicherheit und die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft dar. Die Ausführungen im Bericht, dass die Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft dazu führen müssten, dass der Bargeldverkehr nicht mehr an den Binnengrenzen kontrolliert wird, stehen in einem Gegensatz zu anderen Rechtsakten. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf die Ver-

ordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (KOM (2001) 569 endg.; Ratsdok. 12596/01 - BR-Drucksache 879/01 vom 30. Oktober 2001). Danach sind - gestützt auf Artikel 308 EGV - auch Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Zahlungs- und Kapitalverkehrs eingeführt worden. Zudem gibt es zur Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung auf Bundes- und Länderebene Kontrollmechanismen im Bereich der Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten der EU (vgl. §§ 1, 12a in Verbindung mit § 10 des Zollverwaltungsgesetzes und Gesetze der Bundesländer über Sicherheit und Ordnung).

- In 4. Im Übrigen stellt der Vorschlag der Kommission gegenüber der in Deutschland beim Grenzübertritt geltenden Regelung einen nicht hinnehmbaren Rückschritt dar.

Die Kommission beabsichtigt letztlich eine Ablösung der innergemeinschaftlichen Kontrollen der Mitgliedstaaten durch die "Harmonisierung" der Außenkontrollen auf - im Vergleich zu Deutschland - niedrigerem Niveau. Die Reduzierung der deutschen Maßnahmen, die sich in der bisherigen Form auf der Grundlage des Zollverwaltungsgesetzes bewährt und Fahndungs- bzw. Ermittlungserfolge gebracht haben, würde jedoch keine Überwachungslücken schließen, sondern solche vielmehr eröffnen oder erweitern.

So würden etwa nach der Definition in Artikel 2 Abs. 3 des Vorschlags Wertgegenstände wie Edelmetalle und Edelsteine, die bisher als Zahlungsmittel gelten, nicht mehr unter den Begriff der "flüssigen Mittel" fallen. Auch ist die offensichtliche Einschätzung der Kommission, dass inkriminiertes Kapital ausschließlich in die EU bzw. aus ihr heraus transferiert wird, nicht zutreffend. Zu erinnern ist hier nur an den Fall "MOZART", in dem Drogengelder türkischer Heroinhändlerorganisationen nahezu ausschließlich zwischen Spanien, Italien, den Niederlanden und Deutschland transferiert und in den innergemeinschaftlichen legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust wurden. Soweit die Kommission praktische Anwendungsschwierigkeiten bei der Kontrolle an den innergemeinschaftlichen Grenzen sieht, ist dem entgegenzuhalten, dass die Zollverwaltung dieses Problem durch die Einrichtung so genannter "Mobiler Kontrollgruppen", die an diesen Grenzen tätig sind, gelöst hat.

Ferner stellt der Kommissionsvorschlag nur auf die Umsetzung der Kontrollen durch den Zoll und infolgedessen auf die Nutzung dort installierter Verfahren

des Informationsaustausches und der Amtshilfe ab. Bei dieser Sichtweise wird jedoch zu wenig berücksichtigt, dass die Zuständigkeiten für die Verfolgung der Geldwäsche in der Regel bei Staatsanwaltschaft und Polizei, insbesondere den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt, liegen. Die deutschen Erfahrungen zeigen, dass alleine die Polizei über den Datenrückhalt verfügt, der eine Bewertung von Finanztransaktionen unter kriminalistischen Gesichtspunkten ermöglicht. Vor diesem Hintergrund sind neue Informations- und Meldestrukturen, die möglicherweise parallele Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Geldwäschebekämpfung durch die Zollverwaltung zur Folge haben, abzulehnen. Schlüssig erscheint vielmehr eine Übertragung des deutschen Modells gemeinsamer Finanzermittlungsdienststellen von Polizei und Zoll auf die europäische Ebene.

Die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Regelungen über Befugnisse zur Anhaltung verdächtiger Vermögenswerte und über Sanktionen sind im deutschen Recht bereits weitgehend realisiert.

B

5. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.